

Anlage zum Schreiben bezüglich der Schließung der Kindertageseinrichtungen ab 16.03.2020 bis zum 19.04.2020

Bis zum 19. April 2020 bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen und dürfen von Kindern nicht betreten werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 gilt das Betretungsverbot nicht für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zu den folgenden Personengruppen gehören:

1. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
3. Angehörige von Feuerwehren
4. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6. Bedienstete von Rettungsdiensten
7. Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
8. Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - a. Altenpflegerinnen und Altenpflege
 - b. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - c. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen
 - d. Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
 - e. Ärztinnen und Ärzte
 - f. Apothekerinnen und Apotheker
 - g. Desinfektorinnen und Desinfektoren
 - h. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - i. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
 - j. Hebammen
 - k. Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
 - l. Medizinische Fachangestellte
 - m. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
 - n. Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
 - o. Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
 - p. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
 - q. Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
 - r. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
 - s. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
 - t. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
 - u. Zahnärztinnen und Zahnärzte
 - v. Zahnmedizinische Fachangestellte

ABER ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Kinder

- Krankheitssymptome aufweisen,
- in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.